



Rheinland-Pfalz
POLIZEIPRÄSIDIUM WESTPFALZ

Polizeipräsidium Westpfalz, Postfach 3380, 67621 Kaiserslautern

Per E-Mail

VG Enkenbach-Alsenborn
Herr Hofmann
Hauptstraße 121
67691 Hochspeyer

Polizeiinspektion
Kaiserslautern 1
Gaustraße 2
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 369-0
Telefax 0631 369-1091
pikaiserslautern1@polizei.rlp.de

07.09.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in) / E-Mail	Telefon / Fax
02038	19.08.2021	Becker, PHK	0631/369-2102
Bitte immer angeben!	IV/610-13-ME/ho	pikaiserslautern1.sbe@polizei.rlp.de	0631/369-2191

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan „Erweiterung im Dellchen“ in Mehlingen nimmt die Polizei im derzeitigen Stadium wie folgt Stellung:

Der Bebauungsplan „Erweiterung im Dellchen“ sieht zwei neue Straßen zur Anbindung an die Ludwigstraße vor. Momentan gehen wir davon aus, dass die Verkehrsführung und Vorfahrtsregelung an diesen neuen Einmündungen an die derzeit vorhandene Verkehrsführung und Vorfahrtsregelung in der Ludwigstraße angepasst wird (Regelung „Rechts vor Links“). Insoweit hat die Polizei keine Einwände gegen den Bebauungsplan.

Folgende Punkte möchten wir zu bedenken geben.

Aus dem Bebauungsplan geht nur die Ausweisung von öffentlichen Verkehrsflächen, nicht aber die Ausgestaltung dieser öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet hervor. Welche verkehrsrechtliche Beschilderung ist vorgesehen? Wird das Baugebiet als „Tempo 30-Zone“ oder als „verkehrsberuhigter Bereich“ beschildert?

Insoweit regen wir an, die Straßenverkehrsbehörde und die Polizei frühzeitig einzubinden. Die Erfahrung zeigt, dass es am Ende immer zu Problemen bei der Beschilderung in Neubaugebieten kommt, wenn die Ausgestaltung der Straßen nicht auf die beabsich-

tigte Beschilderung abgestimmt wird. Um beispielsweise eine Straße als verkehrsberuhigten Bereich ausschildern zu können, bedarf es auch bestimmter baulicher Voraussetzungen.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Größe des Baugebietes, und die teilweise Nutzung als Mischgebiet mit Gewerbebetrieben, zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen in den zuführenden Straßen, wie etwa der Ludwigstraße, der L 401 und der L 382 führen wird.

Insbesondere die Anbindung der Ludwigstraße in die L 401, aber auch die Streckenführung in Richtung L 382, vorbei an der Grundschule in Mehlingen, werden von dem stärkeren Verkehr betroffen sein.

Derzeit ist die Einmündung der Ludwigstraße in die L 401 durch Verkehrszeichen geregelt. Ob diese Regelung in Zukunft ausreichen wird, muss von unserer Seite mit einem Fragezeichen versehen werden. Momentan ereignen sich an dieser Einmündung nur wenige Verkehrsunfälle im Jahr. In der Regel ist es jedoch so, dass mit einer höheren Verkehrsdichte auch die Anzahl der Verkehrsunfälle zunimmt.

Die Streckenführung in der Ludwigstraße vom Baugebiet in Richtung L 382 ist geprägt von einer Engstelle und schmalen Gehwegen. Die Polizei regt an, bei der Planung auch auf diese Stellen ein Augenmerk zu legen.

Ein Projekt in dieser Größenordnung hat immer Auswirkungen auf das Umfeld und sollte nie isoliert betrachtet werden.

Wir würden uns freuen, wenn wir auch in den weiteren Verlauf der Planungen frühzeitig eingebunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

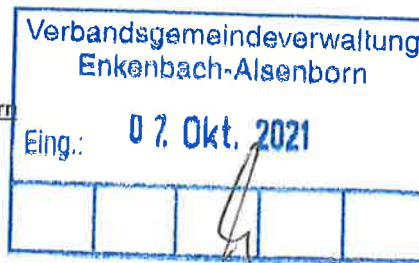

Katja Schömburg
(Leiterin Polizeiinspektion Kaiserslautern 1)

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

- Abteilung Bauen und Umwelt -

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Hauptstr. 18
67677 Enkenbach-Alsenborn



Landkreis
Kaiserslautern

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
19.08.2021

Unser Zeichen
(bei Antwort angeben)
5.6/610-13 Mehlingen

Auskunft erteilt
Herr Mar

Telefon
0631/7105-321
Fax
-370
rene.mar@kaiserslautern-kreis.de

Zimmer
118
Datum
30.09.2021
Verwaltungsgebäude
Lauterstraße 8

Vollzug des Baugesetzbuches;

hier: Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan „Erweiterung im Dellchen“ der Ortsgemeinde Mehlingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns vorliegenden Vorentwurf des o.a. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Untere Landesplanungsbehörde

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Im Dellchen“ sollen angrenzend an die bestehende Bebauung in Mehlingen, aufgrund der anhaltenden Nachfrage an Wohnbauflächen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohn- und Mischgebiets geschaffen werden.

Im Westen des Plangebiets wird ein Mischgebiet ausgewiesen, welches einen Übergang zu den bestehenden Mischnutzungen schafft und zudem Flächen für ortsansässige Handwerks- und Gewerbebetriebe bereitstellt. Das Plangebiet wird im Norden durch Wohnbebauung und anschließend durch die „Ludwigstraße“, im Osten durch Wohnbebauung und die Straße „Am Fröhner Pfad“ und „Am Mühlweg“, im Süden durch landwirtschaftliche Fläche und im Westen durch landwirtschaftliche Fläche sowie einen Gewerbebetrieb und einen Penny-Markt begrenzt.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn wird derzeit fortgeschrieben. Entsprechend der Schwellenwertberechnung bis 2030 kann die Gemeinde Mehlingen in der Summe 6,00 ha neue Wohnbauflächen ausweisen. Im bereits offengelegten Entwurf gemäß §4 BauGB wurde die westlich gelegene Mischbaufläche mit ca. 0,91 ha und die Wohnbaufläche mit 4,88 ha dargestellt. In der Summe beträgt der

0000055A.doc

Postanschrift
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Lauterstraße 8, Am Altenhof 6
und An der Feuerwache 6
Mo - Mi 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr
Fr 08.00 - 12.00 Uhr

BÜRGERCENTER:
Lauterstraße 8
Mo - Mi 07.30 - 16.30 Uhr
Do 07.30 - 18.00 Uhr
Fr 07.30 - 12.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-474

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Konto
Kreissparkasse Kaiserslautern
Konto-Nr.: 5868
BLZ: 540 502 20

Schwellenwert 5,34 ha. In der Begründung Seite 6 letzter Satz steht geschrieben, dass die Abgrenzung des Geltungsbereichs unter Einhaltung des Schwellenwerts angepasst wurde und dies im Flächennutzungsplanverfahren zu berücksichtigen sei. Dieses Vorgehen ist jedoch nur insoweit rechtskonform, als dass der abschließende Flächennutzungsplan das Baugebiet aus so abbildet wie es das Entwicklungsgebot gem. §8 Abs. 2 BauGB erfordert.

Hinweise seitens der Landesplanung:

In Bezug auf die Mischgebietsfestsetzung wird darauf hingewiesen, dass hier auch tatsächlich eine gemischte Nutzung realisiert werden muss. Denn Mischgebiete dienen nämlich dem gleichberechtigten Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen. Es gibt zwar keinen gesetzlich vorgegebenen Mindestanteil der jeweiligen Nutzung, jedoch verfehlt ein Mischgebiet seine rechtliche Bestimmung, wenn eine Nutzungsart in einem Mischgebiet einen unverhältnismäßig hohen Anteil gegenüber der anderen Nutzung hat.

Bei dem Verkauf der Mischbaugrundstücke ist seitens der Verkäufer darauf zu achten, dass das städtebauliche Ziel eine gemischte Nutzung und keine ausschließliche Wohnnutzung ist. Demnach verlangt die gängige Rechtsprechung, dass de facto auch eine gemischte Nutzung realisiert wird. Die Ausweisung eines Mischgebiets aus rein immissionschutzrechtlichen Erwägungen ohne die Ansiedlung eines beträchtlichen Anteils gewerblicher Nutzungen verfehlt die festgesetzte Gebietsart. Dies kann in der Praxis zu Verkaufsschwierigkeiten und letztendlich zur Unwirksamkeit der Planung führen.

Aus städtebaulicher Sicht wird ausdrücklich begrüßt, dass die Gemeinde Mehlingen im Rahmen der Bauleitplanung beabsichtigt, u.a. durch nachhaltige und energieeffiziente Bauweise sowie der Verwendung erneuerbarer Energien den Klimaschutz zu fördern.

Im Hinblick auf die angedachte energetische Bauweise wird vorgeschlagen, die Stellung der Baukörper entsprechend einer optimierten solaren Ausnutzung zu prüfen und entsprechend festzusetzen, da ansonsten dieses Ziel ggf. nicht erreicht werden könnte.

Als örtlicher Beitrag zur Energiewende wird empfohlen bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien, die Installation von Dachflächenfotovoltaikanlagen gemäß §9 Abs.1 Nr. 23 BauGB verbindlich festzusetzen.

2. Untere Naturschutzbehörde

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen den Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken.

Überplant wird im Wesentlichen eine intensiv genutzte Ackerfläche in der westlichen Verlängerung des vorangegangenen Baugebietes ‚Im Dellchen‘.

Wir begrüßen die landschaftliche Einbindung der Gebäude zur Ackerlage durch die Ausweisung einer Öffentlichen Grünfläche entlang des südlichen Rand des Plangebietes.

Unter Artenschutzaspekten bitten wir im weiteren Verfahren um Überprüfung, ob im Plangebiet Vorkommen von Feldlerchen existieren respektive ob im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan ‚Gewerbegebiet Sembach IV‘ hier bereits Ler-

chenfenster angelegt wurden. Verluste wären entsprechend auszugleichen bzw. Lerchenfenster an andere geeignete Standorte zu verlegen.

3. Brandschutztechnischer Bediensteter

- Auf die Einhaltung der Landesbauordnung und den in Rheinland-Pfalz eingeführten Technischen „Baubestimmungen“ wird explizit hingewiesen.
- Die Planstraßen sind als Zufahrten zu den Gebäuden nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ i.V.m. DIN 14090 herzustellen. Die Kurvenradien sind dabei für die Straßen- und Wegeführung zu beachten und einzuhalten.

Die weitere Planung muss ausreichend Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr bereithalten. Diese darf nicht durch Parkplätze, Bepflanzungen etc. eingeschränkt sein.

Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr i.V.m. der DIN 14090 vorzusehen. Die Kurvenradien sind für die Straßen- und Wegeführung zu beachten und einzuhalten. Im Bereich der Feuerwehrezufahrt muss eine lichte Breite der Restfahrbahn von 3,50 m (Lichtraumprofil beachten) vorhanden sein.

Einmündungen, z.B. auf das Grundstück sind so auszubilden, dass ein Befahren für Feuerwehrfahrzeuge aus beiden Richtungen möglich ist.

- Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 (Fußbodenhöhe ≤ 7 m über der mittleren Geländehöhe) können (tragbare) Leitern der Feuerwehr zum Einsatz kommen.

Ab einer Rettungshöhe > 8 m über Geländeoberfläche in jedem Geschoss (auch der nicht Vollgeschosse) von Nutzungseinheiten sind zwingend Aufstellflächen für die Feuerwehr gemäß der in Rheinland-Pfalz eingeführten Richtlinie einzuplanen. Diese können sich auf die Grundstückseinteilung und Straßenbreite inklusive dem Lichtraumprofil auswirken.

Die Aufstellflächen für Leitern der Feuerwehr müssen frei von Hindernissen jeglicher Art, jederzeit begehbar und standsicher sein.

- Gemäß dem Arbeitsblatt DVGW W405 ist der Löschwasserbedarf über die Dauer von 2 Stunden anzusetzen und die vorhandene Löschwassermenge schriftlich nachzuweisen. Hieraus können sich ggf. weiterführende Anforderungen an den Objektschutz ergeben.

Neben der Zahl der Vollgeschosse ist auch die Geschossflächenzahl bei der erforderlichen Bereitstellung der Löschwassermenge zu beachten.

Gemäß dem Arbeitsblatt DVGW W405 ist der Löschwasserbedarf zwischen $48 \text{ m}^3/\text{h}$ und $96 \text{ m}^3/\text{h}$ über die Dauer von 2 Stunden ($=192 \text{ m}^3$) je Plangebiet anzusetzen und schriftlich nachzuweisen.

Die Abstände zwischen zwei Hydranten darf nicht mehr als 140 m Straßenlänge (Abwicklung bzw. Lauflinie) betragen. Der maximale Abstand zwischen Gebäude und Hydrant darf 70 m (Abwicklung) nicht überschreiten.

Bei der o.g. Wasserentnahme darf der Betriebsdruck von 1,5 bar nicht unterschritten werden.

Die Brandschutzdienststelle bittet die Angaben nicht nur als Hinweise in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



R. Mar. A.
(Dipl.-Ing.)

Fachbereichsleiter FB 5.5
Kreisentwicklung, Ortsentwicklung,
Landesplanung, Immissionsschutz



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 1440 |
67603 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Hauptstraße 18
67677 Enkenbach-Alsenborn

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

27.09.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon / Fax
32-2-22.02.03	19.08.2021	Herr Münzel	0631 62409-439
Bitte immer angeben	IV/610-13-ME/ho Herr Hofmann	Matthias.Muenzel@sgdsued.rlp.de	0631 62409-418

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit den Wasser-, Abfallwirtschafts-
und Bodenschutzgesetzen;**

**Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der benachbarten
Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplans
„Erweiterung Im Dellchen“, in der Ortsgemeinde Mehlingen**

Sehr geehrte Damen und Herren;

in der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu obigem Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Im Auftrag

1 Stellungnahme

Matthias Münzel

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

1/6

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



Stellungnahme gem. § 4 Baugesetzbuch

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)	
Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn Hauptstraße 18 67677 Enkenbach-Alsenborn	Az.: IV/610-13-ME/ho Bearbeiter: Herr Hofmann Telefon: 06305 71-123 Telefax: 06305 71-190 E-Mail: info@enkenbach-alsenborn.de
Art der Beteiligung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB	<input type="checkbox"/> Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
<input type="checkbox"/> Teilflächennutzungsplan	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan „Erweiterung im Dellchen“, Ortsgemeinde Mehlingen	
<input type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
Frist für die Stellungnahme: 27.09.2021	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Anschrift, Tel./Fax/E-Mail)	
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	
Tel.: (0631) 62409 – 439	Fax-Nr.: (0631) 62409 – 418
Az. 32-2-22.02.03	Bearbeiter: Matthias Münzel



Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

- Einwendungen

- Rechtsgrundlagen

- Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Flächenversiegelung durch Baumaßnahmen verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das Entwässerungskonzept sieht ein Trennsystem mit Rückhalt und Drosselung des Niederschlagswassers in zwei Regenrückhaltebecken im Nordosten des Geltungsbereiches vor. Der Drosselabfluss der Becken erfolgt in das bestehende Entwässerungssystem des Bestandsgebietes „Im Dellchen“.

Das Konzept mit Stand vom Juni 2021 wurde in den Grundzügen mit mir abgestimmt. Einzelne zu ändernde bzw. zu konkretisierende Punkte bzgl. Dämme, Bemessung und Notabflussweg/oberflächlicher Wasserführung wurden dem Planungsbüro in der Zwischenzeit kommuniziert.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung wurde den Verbandsgemeindewerken Enkenbach-Alsenborn mit Bescheid der SGD Süd, Regionalstelle WAB Kaiserslautern, vom 15.08.2002 erteilt (Az. 32-2-22.02-220-



76/00).

Da sich in der Zwischenzeit bauliche Änderungen an der Einleitstelle und dem weiterführenden Entwässerungssystem ergeben haben, sind diese in einem Tekturantrag mit darzustellen. Ich bitte die dahingehende Planung und die wasserrechtlichen Antragsunterlagen frühzeitig mit mir abzustimmen.

2. Starkregengefährdung

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Extremereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.

Die vorliegenden Starkregengefährdungskarten (Hochwasserinfopaket, Karte 5) des Landesamts für Umwelt sind Hinweiskarten zur ungefähren Lage abflusskonzentrierender Strukturen und Überflutungsbereiche. Bei extremen Niederschlagsereignissen kann es auch in Bereichen zu Überflutungen kommen, für die in der Karte keine Gefährdung dargestellt wird.

In Ihrer entwässerungstechnischen Voruntersuchung wird das Risiko durch Starkregen, begründet durch die Starkregengefährdungskarten, als gering eingeschätzt. Ich weise darauf hin, dass die in der Karte dargestellten roten Bereiche, Entstehungsgebiete von Sturzfluten mit bis zu hohen Abflusskonzentrationen darstellen und keiner grundstücks-genauen Abbildung entsprechen.

In Karte 5 werden am nördlichen Rand, vor allem im Nordwesten und Nordosten, des Baugebiets hohe Abflusskonzentrationen dargestellt. Zudem werden im Geltungsbereich weitere Entstehungsgebiete von Sturzfluten nach Starkregen mit geringen bis hohen Abflusskonzentrationen abgebildet. Der nordwestliche Bereich ist zudem gefährdet durch potentielle Überschwemmungen entlang von Tiefenlinien. Die geplante Bebauung ist betroffen.

Ich empfehle die vorliegende Planung, hinsichtlich der Starkregengefährdung, zu überdenken; die tatsächlichen Abflussbahnen sollten vor Ort überprüft werden. Ich



empfehle Ihnen dringend, die gefährdeten Bereiche von Bebauung freizuhalten. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt werden.

Zudem sollte eine potentielle Verschlechterung der Situation bei Starkregen für die Bestandsbebauung betrachtet und vermieden werden.

Ggf. sollte überprüft werden, welche Maßnahmen zum Schutz getroffen werden sollten und wie diese umgesetzt werden können (z. B. Freihaltung und Schaffung von Notabflusswegen, angepasste Bauweise, keine bodengleichen Gebäudeöffnungen, Objektschutz, Verzicht auf Unterkellerung, entsprechende Festsetzungen u. a.).

Für die Ortsgemeinde wird zurzeit ein Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept erstellt. Darin gewonnene Erkenntnisse sollten in die Planung einfließen und entsprechend berücksichtigt werden.

3. Schmutzwasser

Nach § 57 LWG hat die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG u. § 60 LWG). Die Festsetzungen im Bebauungsplan und der sich daraus ergebende Umgang mit Schmutzwasser darf keine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach sich ziehen sowie das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nicht gefährden (§ 27 WHG).

Die voraussichtlichen Abwassermengen und Schmutzfrachten sind im Rahmen der Umweltprüfung zu ermitteln sowie ihre Auswirkungen auf die Kläranlage Enkenbach-Alsenborn und insbesondere auf die Regentlastungsanlagen der Ortsgemeinde Mehlingen bzw. der Pumpstation Mehlingen zu beurteilen.



4. Bodenschutz

Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren (z.B. durch Schließung von Baulücken, Nutzung von Entsiegelungspotentialen und Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen). Im Hinblick auf den *vorsorgenden Bodenschutz* sollte dies bei der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt werden.

Für den Geltungsbereich sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (*nachsorgender Bodenschutz*).

Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Kaiserslautern, den 27.09.2021

Ort, Datum



Unterschrift
(Andreas Wendel)

**Rheinland-Pfalz**LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 MainzVerbandsgemeindeverwaltung
Enkenbach-Alsenborn
Hauptstraße 18
67677 Enkenbach-AlsenbornEmy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

19.10.2021

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 19.08.2021
3240-1061-21/V1 IV/610-13-ME/ho
kp/pb

Telefon

Bebauungsplan "Erweiterung Im Dellchen" der Ortsgemeinde Mehlingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Erweiterung Im Dellchen" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Ust. Nr. 26/673/0138/6



Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Georg Wieber

G:\prinzl241061211.docx

Hofmann Florian

Von: Info, VG Enkenbach-Alsenborn
Gesendet: Mittwoch, 22. September 2021 12:50
An: Hofmann Florian
Betreff: WG: Ihr Zeichen : IV/610-13-ME/ho Bebauungsplan "Erweiterung Im Dellchen ", Anhörung Träger öffentlicher Belange

Von: Michael Schaum <michael.schaum@pfalz.ihk24.de>
Gesendet: Mittwoch, 22. September 2021 12:45
An: Info, VG Enkenbach-Alsenborn <info@enkenbach-alsenborn.de>
Cc: autograef@t-online.de
Betreff: Ihr Zeichen : IV/610-13-ME/ho Bebauungsplan "Erweiterung Im Dellchen ", Anhörung Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Hofmann,

wir halten es für erforderlich, dass in dem an die Fa. Auto Gräf e.K. und den Penny- Markt angrenzenden Mischgebiet keine Wohnbebauung erfolgen darf und dies im Bebauungsplan verbindlich festgelegt wird.

Bei beiden Unternehmen ist davon auszugehen, dass auch nachts in regelmäßigen Abständen ein Lärmpegel entsteht, der das Wohnen erheblich stören würde und zu Abwehransprüchen gegen die o.g. Unternehmen führen dürfte. Die Fa Gräf bietet auch vom Standort Mehlingen aus einen 24- Stunden- Bergungs- und Abschleppdienst mit schweren Einsatzfahrzeugen an. Die Fa. Penny hat direkt angrenzend an das neue Gebiet die Rampe für die Warenanlieferung errichtet. Bei den Discountern erfolgen diese Anlieferungen auch in den Nachtstunden, was in der Nachbarschaft oft als Ruhestörung empfunden wird und schon oft zu Streitigkeiten geführt hat.

Ich bitte Sie, Herrn Gräf - mail siehe im Kopiefeld- zu gegebener Zeit eine Info über die Berücksichtigung der für seinen Unternehmensstandort vorgesehenen Regelungen mitzuteilen.

Freundliche Grüße
Ass. iur. Michael Schaum
Geschäftsführer

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz
Dienstleistungszentrum Kaiserslautern
Europaallee 14
67657 Kaiserslautern
Tel. 0631 41448- 2700
Fax 0631 41448- 2704
michael.schaum@pfalz.ihk24.de | <http://www.pfalz.ihk24.de>

Hinweise zu den Aufgaben der IHK Pfalz und ihren Informationspflichten nach DSGVO finden Sie [hier](#).



VERBANDSGEMEINDEWERKE ENKENBACH-ALSENBORN

Verbandsgemeindewerke • Hauptstraße 18 • 67677 Enkenbach- Alsenborn

Verbandsgemeindeverwaltung
Enkenbach-Alsenborn
Hauptstraße 18
67677 Enkenbach-Alsenborn

SachbearbeiterIn: Herr Marques Alves
E-Mail: michael.marquesalves@enkenbach-
alsenborn.de
Verwaltungsgebäude: Hauptstraße 121
67691 Hochspeyer
Zentrale: 06305-71-0
Durchwahl: 06305-71-161
Telefax- Nr.: 06305-71-192
Zimmer Nr.: Altbau 221

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
IV/610-13-ME/ho, 19.08.2021

Unsere Zeichen

Datum
27.09.2021

Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Im Dellchen“ in der Ortsgemeinde Mehlingen; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Damen und Herren,

der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans kann aus Sicht der Verbandsgemeindewerke generell zugestimmt werden. Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung ist durch einen Anschluss an die bestehenden Wasserleitungen in der Ludwigstraße (über Planstraße A und C) sowie in den Straßen „Am Fröhner Pfad“ und „Am Mühlweg“ (bestehendes Baugebiet) sicherzustellen. Im Sinne der Versorgungssicherheit und um Verkeimungen durch Stagnation zu unterbinden, ist für die Versorgung des Baugebietes soweit möglich ein Ringschluss herzustellen.

Die Details der Wasserversorgung sind im Rahmen der Planung frühzeitig mit den Verbandsgemeindewerken abzustimmen.

Schmutzwasserableitung:

Die Schmutzwasserableitung ist generell so früh als möglich mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD) in Kaiserslautern abzustimmen.

Postanschrift:

Verbandsgemeindewerke
Hauptstraße 18
67677 Enkenbach- Alsenborn

Öffnungszeiten:

Rathaus Enkenbach- Alsenborn,
Hauptstr. 18
Mo -Fr. 8.30-12.30 Uhr
Mo 14.00-18.00 Uhr
Di + Do. 14.00-16.00 Uhr
Mi + Fr. nachmittags geschlossen

Amtsgericht Kaiserslautern
HRA 30487

Konten der VERBANDSGEMEINDEWERKE:

Ver- und Entsorgungsgebiete
Enkenbach-Alsenborn,
Mehlingen, Neuheimsbach,
Sembach

Kreissparkasse Kaiserslautern
IBAN DE85 5405 0220 0002 5040 09
BIC MALADE51K1K
Volksbank Kaiserslautern
IBAN DE50 5409 0000 0033 3000 00
BIC GENODE61K11

Gläubiger ID:
DE94 ZZZ 00000 233599

USt.Nr. 19/660/0019/0
ID: DE148641651

Internet:
www.enkenbach-alsenborn.de

E-Mail:
info@enkenbach-alsenborn.de

Ver- und Entsorgungsgebiete
Fischbach, Frankenstein,
Hochspeyer, Waldleiningen

Rathaus Hochspeyer,
Hauptstraße 121,
67691 Hochspeyer
Zentrale: 06305-71-0

Öffnungszeiten:
Mo -Fr. 8.30-12.30 Uhr
Mo 14.00-18.00 Uhr
Di + Do. 14.00-16.00 Uhr
Mi + Fr. nachmittags geschlossen
Fax: 06305-71192

Die Abwasserableitung ist im klassischen Trennsystem vorgesehen. Das Schmutzwasser kann aus Sicht der Verbandsgemeindewerke wie geplant an den Schmutzwasserkanal in den Straßen „Am Fröhner Pfad“ und „Am Mühlweg“ angeschlossen werden.

Mögliche Auswirkungen auf bestehende wasserrechtliche Genehmigungen sind mit der SGD Süd frühzeitig abzustimmen.

Niederschlagswasserableitung:

Die Abwasserableitung ist im klassischen Trennsystem vorgesehen. Das anfallende Oberflächenwasser der befestigten Flächen soll in ein neu zu errichtendes Regenrückhaltebecken geleitet, dort zwischengespeichert und gedrosselt in den Bachlauf des Schwarzbaches eingeleitet werden. Es ist vorgesehen den Drosselabfluss in das bereits westlich vorhandene Entwässerungssystem des letzten Baugebietes (bestehend aus 5 Rückhaltegräben) einzuleiten.

Gemäß Entwässerungstechnischer Voruntersuchung ist für die Bemessung des Regenwasserkanals eine Häufigkeit von 1-mal in 2 Jahren vorgesehen. Aufgrund der vermehrten Starkregenereignisse in den vergangenen Jahren sollte aus Sicht der Verbandsgemeindewerke eine Häufigkeit von mindestens 1-mal in 3 Jahren angesetzt werden.

Aus Sicht der Verbandsgemeindewerke sollte, aufgrund der guten Versickerungsfähigkeit des Untergrundes (gemäß Erfahrungen aus dem Bodengutachten des angrenzenden Baugebietes), eine Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken in Betracht gezogen und ggf. im Bebauungssplan festgeschrieben werden. Alternativ kann die Anordnung von Zisternen zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers Berücksichtigung finden. Die Rückhaltung auf den Baugrundstücken kann ggf. anteilig auf das zentrale Rückhaltevolumen angerechnet werden. Dies ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Grundsätzlich schlagen die Verbandsgemeindewerke vor zu überprüfen, ob ein sogenanntes modifiziertes Trennsystem umgesetzt werden kann. Hierbei würde das auf den Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser komplett auf den Grundstücken zurückgehalten (Versickerung und/oder Zisternen). Das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen könnte über über straßenbegleitende Versickerungsgräben versickern. In diesem Fall könnte ggf. komplett der Regenwasserkanal und auf das zentrale Regenrückhaltebecken verzichtet werden. Neben einer Kosteneinsparung bei der Erschließung würden in diesem Fall für die späteren Grundstückseigentümer auch die wiederkehrenden Beiträge für die Niederschlagswasserableitung entfallen.

Die Niederschlagswasserableitung ist generell so früh als möglich mit der SGD Süd in Kaiserslautern abzustimmen. Vor Baubeginn ist eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.

Überflutungsschutz:

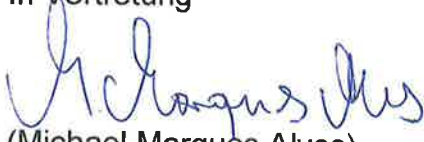
Gemäß Starkregenkarte Rheinland-Pfalz führen Fließwege von Westen nach Osten durch das Plangebiet. Es ist geplant, das ankommende Niederschlagswasser am Rand der Bebauung durch Auffanggräben zu fassen.

Um einen ausreichenden Überflutungsschutz zu gewährleisten, müssen Notwasserwege geschaffen werden, die das Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen schadlos abführen. Dies ist bei der Straßenplanung durch entsprechende Gefällerichtung und Straßengestaltung (ggf. Borde zur Wasserführung) zu berücksichtigen.

Kosten:

Alle im Rahmen der Erschließung anfallenden Kosten sind zu 100% durch den Grundstückseigentümer bzw. Erschließungsträger zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



(Michael Marques Alves)
Stellvertretender Werkleiter

Gesendet: Mittwoch, 2. Juni 2021 11:31

An: Rettig, Monika - externe Mailadresse <monikarettig@web.de>; Info, VG Enkenbach-Alsenborn
<info@enkenbach-alsenborn.de>

Betreff: Gestrige Sitzung Bausschuss zu "Im Dellchen 2"

Hallo Frau Rettig,

wie ich gestern in der Veranstaltung in der Mehrzweckhalle erfahren habe, fanden zu dem geplanten Neubaugebiet Im Dellchen 2 schon einige Sitzungen des Gemeinderats bzw. des Bau- und

Dorferneuerungsausschusses statt, in denen unter anderem auch für die Anwohner im Bestandsbau attraktivere, weniger belastende und weniger diskriminierende Planungen verworfen wurden.

Wie Sie wissen waren die letzten Monate von der Covid-19-Pandemie geprägt. Für Menschen und gerade für viele Eltern stellte diese Zeit eine enorme Belastung dar, zwischenmenschliche Kommunikation und Informationsbeschaffung - auch zu kommunalpolitischen Entscheidungen - waren erschwert; direkte Kontakte hätten unter Umständen sogar die Eindämmung der Pandemie behindert. Das stellt natürlich für transparente und demokratische Verfahren eine enorme Herausforderung dar, wie wir auch bei der letzten Gemeinderatsitzung erfahren mussten, bei der der Videokonferenzzugang für die Öffentlichkeit nicht funktioniert hat.

Ich würde mir die Niederschriften der bisher erfolgten Sitzungen zum Neubaugebiet Im Dellchen 2 gerne einmal anschauen. Wie ist das möglich ?

Was mich an den gestern einsehbaren und besprochenen Planungen besonders gestört hat, ist, dass man jegliche Form von Abstand, Gemein- oder Grünflächen zwischen der Bestandsbebauung an der Ludwigstraße und den geplanten Bauplätzen aufgegeben hat. Dies wiegt umso schwerer, also die Bebauung und die Grundstücksflächen im oberen Teil der Ludwigstr. teilweise deutlich kleiner und enger sind.

Das hat mehrere Aspekte, die ich bei Bedarf auch nochmal separat graphisch aufarbeiten kann:

a) In einer ersten Planungsskizze war ein Weg hinter der Bestandsbebauung geplant, der diese etwas von der Neubebauung abgetrennt hätte und für Fußgänger und Radfahrer mit Sicherheit sehr attraktiv gewesen wäre, da man dort z.B. von der Heide bis zum Fahrradweg nach Enkenbach (und umgekehrt) gelangen kann. Dieser Weg ist im aktuellen Entwurf überhaupt nicht mehr enthalten war (Ab Ludwigstr. 71 bis 93).

b) Dieser Weg stellt quasi eine Fortsetzung des vorhandenen Weges dar, der hinter dem Anwesen Ludwigstr. 69 beginnt und hinunter führt bis zum vorhandenen Spielplatz im Dellchen 1. Diesen Weg gehen unsere Kinder gern und oft. Mit der gestern einsehbaren Planung ist er ihnen nicht mehr möglich. Lustigerweise ist auch nicht geplant den vorhandenen Weg im unteren Bereich (hinter Ludwigstr. 69 bis 31) ebenfalls für das Neubaugebiet zu opfern, nein, dieser Teil des Weges soll auch weiterhin vorhanden bleiben.

c.) Die Bestandsbebauung und die Bestandsgrundstücke im unteren Teil der Ludwigstr. (Hausnummern 45 bis 69) wird einen deutlich größeren Abstand zu den neuen Bauplätzen haben. Selbiges gilt jetzt auch schon für die Bestandsbebauung an der Ludwigstraße parallel zum vorhandenen Neubaugebiet Im Dellchen 1. Das liegt teilweise an größeren Gärten, aber auch an Wasserückhalteanlagen, öffentlichen Grünflächen und Fahrradwegen. Während bei uns das Nachbarsgrundstück direkt an unserem Gartenzaun beginnen soll, liegen dort viele Meter Grünfläche dazwischen. Warum werden solche Unterschiede gemacht?

d.) An der Nordseite des geplanten Baugebiets ist ein mehrere Meter breiter Grünstreifen geplant. Unsere Grundstücke enden rückseitig direkt am Acker und in Zukunft sollen dort direkt die Gärten der Neubebauung beginnen. Wir hätten auch Interesse an dem Raum, den dieser Grünstreifen einnimmt.

e.) Im Neubaugebiet sind mehrere Durchgangsstraßen geplant, die auch dazu gedacht sind die Ludwigstraße zu entlasten. Eine dieser Durchgangsstraßen soll mindestens 9 Meter breit werden, damit LKW und PKW im Gegenverkehr sich nicht behindern. Diese Planung halte ich für kompletten Unsinn. Eine Entlastung der Ludwigstr. könnte z.B. durch verkehrsberuhigende Maßnahmen im oberen Bereich Richtung Penny Markt erfolgen. Das Hauptproblem in der Ludwigstraße ist der schnelle Durchgangsverkehr. Die Raser werden nicht langsamer fahren, weil es noch eine Parallelstraße gibt. Außerdem stellt die Spelzenhofstraße schon eine solche "Entlastung" dar. Falls es im unteren Bereich der Ludwigstraße zu Problemen mit Parkplätzen kommt, könnte im Neubaugebiet öffentlicher Parkraum geschaffen werden (ggfs. auch mit Ladestationen für E-Autos). Alle Bereich der Ludwigstraße sind von dort aus bequem zu Fuß erreichbar. Eine Entlastung der Ludwigstraße durch Mehrbelastung des Neubaugebiets ist weder zu erwarten noch wünschenswert. Die Straßen im Neubaugebiet sollten kleiner geplant werden. Ggfs. sollte das ganze Neubaugebiet als verkehrsberuhigter Bereich ausgelegt werden. Die beiden dort vorgesehenen Durchgangsstraßen könnten zu Einbahnstraßen gemacht werden, dann gibt es keine Probleme mit Gegenverkehr. Den so gewonnenen Platz könnte man für Abstand- und Grünflächen verwenden. Ich, als Anwohner der Ludwigstraße, verspreche mir durch die geplanten Maßnahmen keine Verbesserung unserer Lebenssituation in Bezug auf die Verkehrssituation zumal wir uns meistens nicht im vorderen Bereich (Richtung Straße) aufhalten, was wohl für die meisten Bewohner der Ludwigstraße gelten dürfte.

f.) Der Bestandsbau im oberen Bereich der Ludwigstr. (Seite Penny/Schule) und seine Bewohner sind durch die vorgenannten Punkte stark belastet und im Vergleich zum vorhandenen Bestandsbau im unteren Bereich der Ludwigstr., den Bewohner des Baugebiets Im Dellchen I und den neuen Bewohner stark diskriminiert und in fast jeder Hinsicht unverhältnismäßig schlechter gestellt. Ich möchte Sie bitten daran etwas zu ändern.

Ich hätte auch noch eine allgemeine Anregung - die ich auch noch an Herrn Alter in EA weiterleiten werde. Im Amtsblatt in der Bekanntmachung zu der gestrigen Sitzung in der Mehrzweckhalle finden sich folgende beiden Sätze (Zitat):

Gemäß § 46 Abs. 3 GemO haben die Mitglieder des Ortsgemeinderates, die diesem Ausschuss nicht angehören, das Recht, an der Sitzung als Zuhörer teilzunehmen.

Den Einwohnern ist die Teilnahme an der öffentlichen Sitzung gestattet.

Diese Formulierung ist in meinen Augen unglücklich und irreführend, weil sie sich so liest als wäre die Teilnahme an dieser Sitzung für Bürger eine Ausnahme und bedürfte einer "Gestattung", also einer ausdrücklichen Erlaubnis oder Genehmigung (von wem auch immer).

Das ist aber nicht der Fall. Aus § 35 GemO Abs. 1 S. 1 ergibt sich, dass Sitzungen des Gemeinderats nur in begründeten Ausnahmefällen nicht-öffentlich sein dürfen. Aus § 46 Abs. 4 S.1 GemO ergibt sich, dass selbiges auch für Ausschusssitzungen gilt. Aus § 46 Abs. 4 S. 2 GemO ergibt sich, dass Ratsmitglieder (als Zuhörer) auch an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen teilnehmen dürfen.

Ich würde deshalb - im Sinne einer transparenten und demokratischen kommunalen Selbstverwaltung und in Übereinstimmung mit dem Gesetzesinhalt - vorschlagen, in Zukunft bei solchen Ankündigungen statt des Satzes "Den Einwohnern ist die Teilnahme an der öffentlichen Sitzung gestattet." eine Formulierung in folgender Art zu verwenden:

Alle Sitzungen des Gemeinderats (alternativ: des Ausschusses) sind öffentlich, insofern keine Ausnahmeregelung einschlägig ist.

Alle Einwohner sind herzlich dazu eingeladen und aufgefordert an der Sitzung teilzunehmen und sich in sachdienlicher Art und Weise im Vor- und Nachgang einzubringen.

Ggfs. ließe sich auch darüber nachdenken wie der Bürgerdialog in der Gemeinderatsitzung direkt - z.B. durch einen regelmäßigen Tagesordnungspunkt "Bürgerteilnahme: Fragen und Antworten" - stattfinden kann, ich sehe auf Anhieb nicht, dass es irgendeine Regelung gäbe, die dem entgegenstehen würde. Aber da lasse ich mich gern eines Besseren belehren.

Können Sie mir bitte noch die E-Mail-Adresse des Planungsbüros zukommen lassen ? Der Herr der gestern vorgetragen hat, hat uns als Anwohner ja explizit aufgefordert uns auch an ihn zwecks Vorschlagsgestaltung zu wenden. Ich hätte da einige Vorschläge, Einwendungen und Alternativen zu machen.

Vielen Dank und Beste Grüße

Stellungnahme zur „Erweiterung Im Dellchen“

Dem Bauplanentwurf „Erweiterung Im Dellchen“ (Projekt 1063) vom Juni 2021 wird aus folgenden formalen, infrastrukturellen und naturschutzrelevanten Gründen widersprochen.

Der bisherige Planentwurf basiert auf einer Entwässerungstechnischen Voruntersuchung aus dem Jahr 1995. Im Planentwurf wurden die regional-klimatischen Veränderungen der letzten Jahre nicht ausreichend berücksichtigt. Der Anteil der Versiegelungsfläche von 60% im Bauplanentwurf erscheint insbesondere unter Berücksichtigung der Extremwetterlagen als zu hoch. Bei der Berechnung der Niederschlagsdaten wurden diese Veränderungen unserer Ansicht nach nicht ausreichend berücksichtigt. Insbesondere die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser durch die Kanalisation um die Ludwigstraße muss vermieden werden. Hier hat sich innerhalb der letzten drei Jahren wiederholt gezeigt, dass diese für die aktuelle Situation nicht ausreichend ist. So wurden mehrmals Straßen, Keller und Garagen bei Extremwetterlagen vollgespült (2018, 2019, 2021). Bei der Gestaltung der Neubausiedlung sollten deshalb zukunftsfrüchtige Wasserkonzepte einbezogen werden, bspw. das Schwammstadt-Konzept (<https://www.sieker.de/fachinformationen/umgang-mit-regenwasser/article/das-konzept-der-schwammstadt-sponge-city-577.html>, 27.08.2021).

Weiterhin ist festzustellen, dass die Regenauffangbereiche unserer Ansicht für die Erweiterung ungünstig positioniert sind. So müssen die Wassermassen nach der jetzigen Fassung bei Extremwetterlagen bis zu 500 m zu den Auffangbecken zurücklegen. Diese Entfernung scheint für Niederschlagsextreme zu weit. In den letzten Jahren konnte wiederholt festgestellt werden, dass die Fläche östlich von ÖG2 bei Regen voll mit Wasser stand. Daher sollte auch hier ein Regenauffangbecken eingeplant werden.

In Anbetracht länger anhaltender Dürreperioden ist zu prüfen, inwieweit die erweiterte Entnahme von Grundwasser für die Wasserversorgung der zukünftigen Gemeindepopulation angemessen ist. Je nach Bebauung könnten über 500 neue BürgerInnen in Mehlingen begrüßt werden, die mit dem Grundwasser versorgt werden müssen. Bereits jetzt scheint die Menge an neu gebildeten Grundwassern langfristig nicht ausreichend.

Bezugnehmend auf die infrastrukturelle Planung ist nachzufragen, inwieweit Park- und Halteflächen für Kraftfahrzeuge ausreichend vorhanden sind. In der bisherigen Fassung des Bauplanentwurfes wird zwar darauf verwiesen, dass die Straßenbreite mit 6,50m als ausreichend auch für Stellflächen erscheint. Bei heutigen Fahrzeugbreiten von über 2m ist diese Breite für eine sichere Verkehrsführung in meinen Augen nicht ausreichend, zumal auch Bürgersteige für Menschen mit Kinderwägen oder Rollstühlen in dieser Breitenangabe eingeplant sind. Spätestens bei Gegenverkehr und geparkten Autos entsteht eine Verkehrsführung, die für Kinder potenziell gefährlich ist. Die Straßenbreite sollte daher auf 9 m erweitert bzw. durchgängig mit Kinderwägen begehbare Gehwege auf beiden Seiten eingeplant werden.

Hinsichtlich des geplanten Spielplatzes ÖG2 ist festzuhalten, dass diese Fläche mit einem kleinen Wald belegt ist. Hier sind in den letzten Jahren zahlreiche Bäume natürlich gewachsen, die als Rückzugsort für unterschiedliche Tierarten erhalten. So leben Baumfalken (Kategorie 3 – rote Liste) und andere seltene Vögel (Feldlerche, Wiesenpieper) in diesem natürlichen Reservoir. Auch Fledermäuse sind



Abbildung 1 Bild von Unrat und Sondermüll (Asbest) im Gebiet ÖG2 (25.08.2021)

zur Dämmerung vermehrt in diesem Bereich zu beobachten. Im aktuellen Planentwurf finden sich keine ausreichenden Informationen, inwieweit naturschutzrelevante Aspekte berücksichtigt wurden. Erschwerend ist darauf hinzuweisen, dass durch illegale Müllablagerungen die Fläche unter Umständen kontaminiert sein könnte. Für die Bebauung sind daher Bodengutachten und naturschutzrelevante Maßnahmen zu berücksichtigen. Der Hinweis, dass Altlasten nicht bekannt sind, ist meines Erachtens nicht ausreichend, zumal eine Begehung der Fläche auf Altlasten hindeutet.

Aufgrund der angeführten Punkte legen wir gegen den jetzigen Bauplanentwurf Widerspruch ein.

Name, Vorname	Adresse	Unterschrift
<p><i>[Faint handwritten text, possibly names]</i></p>	<p><i>[Faint handwritten text, possibly addresses]</i></p>	<p><i>[Faint handwritten signatures]</i></p>



Mehlingen den 20.09.2021

VG Enkenbach-Alsenborn
Bauabteilung / Hr. Hofmann
Hauptstraße 121
67691 Hochspeyer

Erweiterung Baugebiet Dellchen

Sehr geehrter Herr Hofmann,

folgende Einwände bzw. Vorschläge habe ich zum derzeitigen Planungsstand:

1.) Regenrückhaltebecken

Die derzeit frei zugängliche Fläche wird in ein umzäuntes Regenrückhaltebecken umgewandelt.

Die Flora dieser Fläche ist derzeit sehr vielfältig; die eines Regenrückhaltebeckens wird eher eintönig gestaltet werden. Die derzeitigen Obstbäume und -sträucher werden möglicherweise verschwinden – mit ihnen auch die Vögel, die diese als Nahrungsquelle nutzen.

Was geschieht auch mit den hohen Nadelbäumen ? Bis letztes Jahr war dort noch ein Sperberpaar zu beobachten.

Zusätzlich gehen naturnahe Spielmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche verloren.

2.) Bebauungsgrenze

Bei den Grundstücken an der westlichen Grenze des derzeitigen Baugebietes „Im Dellchen“ dürfen auf den letzten 6 Metern keine Bebauungen erfolgen (z.B. Flurstück 311/10 und 311/9)

Auf den Grundstücken der geplanten Erweiterung darf jedoch eine Grenzbebauung (z.B. mit Garagen) erfolgen.

Dies erachte ich als unausgeglichen. Die o.g. Abstandsregelung sollte auch für die neu entstehenden und angrenzenden Grundstücke gelten.
Ansonsten würde ich die Gründe für die damaligen Abstandsaufgaben nicht verstehen.

3.) Entwässerung

Laut der Entwässerungstechnischen Voruntersuchung „*wäre gemäß der Starkregenkarte Rheinland-Pfalz (Wasserportal) das Risiko einer Sturzflut im betroffenen Gebiet eher gering*“.

Ich möchte nicht die Starkregenkarte anzweifeln, jedoch wurden bereits in den letzten Jahren durch die zwei sturzflutartigen Regenereignisse am 11.06.2016(?) und 11.06.2018 die tiefer liegenden Grundstücke (z.B. 311/9, 311/10 und 311/12) durch Wassermassen überflutet. Zum Schutz wurde auch ein provisorischer Graben angelegt.

Bildmaterial aus dem Jahre 2018 kann gerne zu Verfügung gestellt werden.

Hier müssen zusätzlich zur Starkregenkarte des Landes auch örtliche Begebenheiten in der Planung berücksichtigt werden.

Ein dauerhaft angelegter Entwässerungsgraben könnte hier eventuell das Risiko weiterer Überschwemmungen reduzieren.

Dies könnte z.B. realisiert werden, indem der geplante Zuweg zum Regenrückhaltebecken Richtung Osten zur derzeitigen Baugebietsgrenze verlegt und mit einem Entwässerungsgraben kombiniert wird.

Mit freundlichem Gruß

Erweiterung „Im Dellchen“ in Mehlingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anwohner der Ludwigstraße sehen wir der geplanten Erweiterung „Im Dellchen“ mit gemischten Gefühlen entgegen. Dennoch erhoffen wir uns insgesamt einen Mehrwert für die Gemeinde Mehlingen.

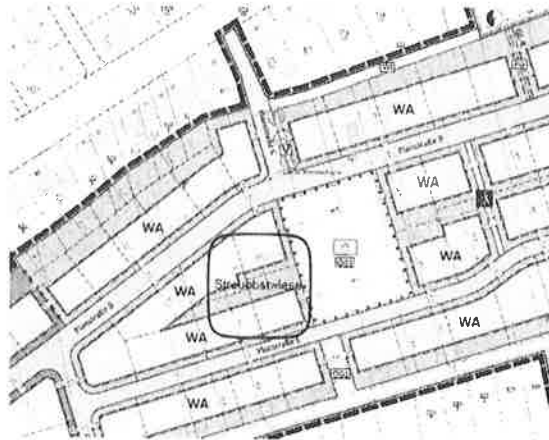
Daher haben wir uns eingehend mit dem Thema befasst und haben verschiedene Ideen die wir Ihnen gerne mitteilen möchten.

1) Glasfaser: Da in dem Neubaugebiet Glasfaser geplant ist würden wir es begrüßen, wenn die bestehenden Häuser der Ludwigstraße ebenfalls mit Glasfaser ausgestattet werden. Gerade im Lockdown, in welchem viele Anwohner im Home Office tätig waren, fiel auf, dass das bestehende Internet nicht immer ausreichend war.

2) nachhaltiges Bauen: Damit Mehlingen sich von anderen Gemeinden abheben kann und ein positives Zeichen in Sachen Nachhaltigkeit setzen kann, könnte es Vorgaben für die neu geplanten Häuser geben. Zum Beispiel eine Vorgabe zu Photovoltaik Anlagen oder Solarthermie.

Dadurch würde Mehlingen einen großen Beitrag zum Klimaschutz leisten und hätte einen Pluspunkt im Gegensatz zu anderen Gemeinden. Dies würde für eine gute Publicity sorgen und könnte so z.B. weitere Anwohner oder Ärzte anlocken.

3) Streuobstwiese: Zu dem Thema „nachhaltiges Bauen“ würde auch gut eine öffentliche Streuobstwiese passen. Diese könnte an den geplanten Grünabschnitt / Spielplatz angrenzen.



Solch eine Streuobstwiese könnte von der Schule und den Kindergärten genutzt werden um etwas über gesundes Essen und die Natur zu erlernen. Außerdem kann das angepflanzte Obst von allen Bewohnern Mehlingens geerntet werden. Das Gebiet wäre auch ein natürliches Erholungsgebiet welches mit Sitzgelegenheiten zu einem gemütlichen Picknick einladen würde. Zusätzlich könnte z.B. ein Imker Bienenstöcke aufstellen und Mehlinger Honig verkaufen.

Streuobstwiesen werden finanziell von der EU gefördert.
www.Streuobst-rlp.de

4) gefährliche Einfahrt am nördlichen Ende der Ludwigstraße: Aus Richtung der Bundesstraße ist die neue Einfahrt (in der Nähe des Penny's) eine sehr gefährliche Einfahrt. Hier könnte es zu Auffahrunfällen kommen.

5) Verkehr minimieren / Tempolimit: Um Auffahrunfälle zu minimieren und den Verkehr zu beruhigen könnte auf der gesamten Ludwigstraße ein Tempolimit von 30 eingeführt werden. Außerdem könnten Verkehrsinseln und eingezeichnete Parkflächen hilfreich sein.

6) Rechts vor Links Markierung: Allgemein wünschen wir uns eine Markierung auf der Ludwigstraße, so dass auf die „Rechts vor Links Vorfahrt“ aufmerksam gemacht wird. Es kommt immer wieder vor, dass den Autofahrern aus Richtung „Im Brand“ oder „Frühlingstraße“ die Vorfahrt genommen wird oder sie angehupt werden wenn sie auf ihre Vorfahrt bestehen.

Bei Rückfragen können Sie sich gern mit uns in Verbindung setzen.
Über ein kurzes Feedback würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Verbandsgemeindeverwaltung
Bauabteilung
Hauptstr. 18

67677 Enkenbach-Alsenborn

Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn				
Eing.: 20. Sep. 2021				

Mehlingen, 20.09.2021

Bebauungsplan „Erweiterung im Dellchen“
Ortsgemeinde Mehlingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehend aufgeführten **Eigentümer/Anlieger** erheben zu dem Vorentwurf des
Bebauungsplanes „Erweiterung im Dellchen“ nachstehende Einwände:

1. Nicht einverstanden sind wir dass
 - a) im Westen des Plangebietes ein Mischgebiet entstehen soll.
Die Gründe dagegen dürften bekannt sein (Wertminderung der bestehenden Gebäude der Anlieger, höhere Traufhöhe, Gebäudehöhe, Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, mehr Verkehr, es entstehen evtl. Lagerflächen usw.).
 - b) hinter den betroffenen Grundstücken Fl.-Nr. 330/12 (Eigentümer: ...), Fl.-Nr. 330/55 (Eigentümer: ...) und Fl.-Nr. 333/54 (Eigentümer: ...) Möglichkeit bestünde die Grundstücke bis auf 3 Meter an den derzeitigen Gebäude- und Freiflächen zu bebauen. Die Straßenführung müsste daher deutlich in Richtung Süden verschoben werden.
2. Bei einer evtl. Zuteilung der Grundstücke (Bauplätze) müsste Fam. ... (Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 330/11 und des dahinterliegenden Grundstücks Fl.-Nr. 330/5, welches zu Bauerwartungsland-Preisen gekauft wurde, aber nicht um dann irgendwo einen Bauplatz zu bekommen) und Fam. ... (Eigentümer des Fl.-Nr. 330/12) deren evtl. abzugebenden Grundstücksflächen als Bauplätze unmittelbar an deren Grundstücke zugeteilt werden.
3. Vermehrtes Verkehrsaufkommen in der Ludwigstraße durch die Erweiterung im Dellchen
Bekanntlich ist der Verkehr in der Ludwigstraße bereits jetzt schon sehr stark!

